

24.11.95

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur
Regierungskonferenz 1996"**

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Punkt 48 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c, Abs. 1 und B Ziffer 1, Nr. 24 a:

- a) Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c, 1. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

"Es ist außerdem erforderlich, eine Förderkompetenz der EU für den Sport im EG-Vertrag vorzusehen.

- b) In Teil B Ziffer 1 wird als neue Nummer 24. a eingefügt:

"24. a Fördermaßnahmen zur Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports (Artikel 128 a EGV)."

- c) In Teil B wird als neue Ziffer 7 a eingefügt:

"7 a. Artikel 128 a EGV:

- (1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entwicklung des Sports in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der Autonomie der regierungsunabhängigen Sportorganisationen und der nationalen und regionalen Traditionen und Zuständigkeiten. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport zuständigen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen.
- (2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.
- (3) Die Gemeinschaft trägt den Belangen des Sports bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages Rechnung.

...

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig;
- einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen."

Begründung:

Schon bisher werden in verschiedenen Politikfeldern der Gemeinschaft Rahmenbedingungen des Sports berührt. Ebenso existieren bereits Fördermaßnahmen zugunsten der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Sport. Es ist erforderlich, einen Rahmen zu definieren, der den spezifischen Möglichkeiten der supranationalen Politikebene gerecht wird und zugleich deren Aktivitäten begrenzt. Der Vorschlag orientiert sich an Art. 128 EG-Vertrag.